

Die E-Rechnung in Ihrem Unternehmen

Im am 22.03.2024 im Bundesrat verabschiedeten und am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Wachstumschancengesetz wurde per Gesetz geregelt, dass ab 01.01.2025 der Vorrang von Papierrechnungen zugunsten von E-Rechnungen entfällt. Andre Rechnungsformate z. B. PDF Rechnungen dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versandt werden.

E-Rechnungsformate kurz erklärt

PDF	Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird.	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar ■ beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung 	Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat!
ZUGFeRD 2.0	ZUGFeRD 2.0 ist ein hybrides Datenformat , das den Sichtbeleg und die eingebettete strukturierte XML zur elektr. Weiterverarbeitung in einem Format enthält.	<ul style="list-style-type: none"> ■ maschinell lesbar ■ automatisierte Weiterverarbeitung durch eingebettete XML möglich ■ Sichtbeleg zur visuellen Darstellung 	Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach gültiges E-Rechnungsformat!
XRechnung	XRechnung ist ein Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G).	<ul style="list-style-type: none"> ■ maschinell lesbar ■ automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich ■ kein Sichtbeleg vorhanden 	

Der deutsche Gesetzgeber wäre jedoch nicht der deutsche Gesetzgeber, wenn es nicht einige, nicht logisch nachvollziehbare **Ausnahmen**, geben würde. Die E-Rechnungspflicht betrifft nur Rechnungen über Umsätze zwischen Unternehmen (B2B)

Ab **01.01.2027**

- Vorjahresumsatz > **800.000,00 €** für B2B Umsätze → E-Rechnungspflicht
- Vorjahresumsatz < **800.00,00**
 - PDF Rechnungen
 - Papierrechnung mit Zustimmung des Rechnungsempfängers

Ab **01.01.2028**

- alle Unternehmen, unabhängig von der Umsatzhöhe für B2B Umsätze E-Rechnungspflicht

Hinweis: Ausnahmen von der Verpflichtung

Nicht in jedem Fall ist eine E-Rechnung im verpflichtend. So können Kleinbetragsrechnungen oder Fahrscheine (§§ 33 u. 34 UStDV) weiterhin als "sonstige Rechnungen" im o.g. Sinne übermittelt werden, also z.B. in Papierform.

Die Einführung in Ihrem Unternehmen soll durch einen anschaulichen und ausführlichen Infoartikel des DATEV Rechenzentrums erleichtert werden. Der Beitrag kann unter nachfolgendem Link aufgerufen werden.

[*So gelingt die Einführung der E-Rechnung in Ihrem Unternehmen*](#)

Haben Sie Fragen, gerne helfen wir Ihnen weiter.

In eigener Sache: meine Vergütungsrechnungen werden durch die DATEV Software KORG im sog. ZUGFeRD 2.0 Format erstellt, welches der europäischen Norm 16931 genügt, damit liegt bereits heute ein gültiges Rechnungsformat vor, welches, mit entsprechender Software Empfängersoftware, elektronisch eingespielt werden kann.